

OMAN

Ministerbeschluss Nr. 32/2006 über die Durchführungsverordnung zum Quarantänegesetzes

Quelle: <http://faolex.fao.org/faolex/index.htm>

(Auszugweise Übersetzung aus dem Arabischen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; redaktionelle Bearbeitung, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.11.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Ministerbeschluss 10/2007 (Artikel 3)

M2 Ministerbeschluss 262/2013

M3 Ministerbeschluss 19/2022

M4 Ministerbeschluss 137/2024

Ministerbeschluss 32/2006 Durchführungsverordnung zum Pflanzenquarantänegesetz

[...]

2. Kapitel Import

Artikel 9: Der Import folgender Sendungen ist untersagt:

1. Sendungen, die von einem der in Listen 1 und 2 im Anhang zum Gesetz aufgeführten Schädlinge befallen sind
2. Sendungen, die unbekannte Krankheiten aufweisen
3. Erzeugnisse auf Basis von Bienenhonig, die von einem der im beigefügten Anhang genannten Schädlinge befallen sind

▼ M4

Artikel 9b: Vor der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung kann die zuständige Behörde landwirtschaftliche Praktiken, Pflanzenschutzsysteme und Risikoanalysen für landwirtschaftliche Betriebe, Pflanzenanzuchtbetriebe und Produktionsflächen im Ausfuhr- oder Einfuhrland prüfen und bewerten. Der Einführer und/oder Ausführer oder beide trägt/tragen die Kosten, die durch die zuständige Behörde in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10: Wer beabsichtigt, eine Sendung zu importieren, hat bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung einer landwirtschaftlichen Genehmigung zu stellen, und zwar vor dem Beginn von Verlademaßnahmen am Ursprungsort. In dem Antrag ist Folgendes darzulegen:

1. Menge, Art und Beschaffenheit der Sendung
2. Wissenschaftliche Bezeichnung, Trivialname und Handelsbezeichnung der Sendung

3. Name und Anschrift des Importeurs
4. Zweck des Imports
5. Grenzübertrittsstelle
6. Sonstige Angaben auf Verlangen der zuständigen Behörde je nach Art der Sendung

Artikel 11: ► **M3** Der importierten Sendung sind die folgenden Zeugnisse und Unterlagen beizufügen: ◀

1. ein Pflanzengesundheitszeugnis, ► **M3** das von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde ◀
2. eine Kopie der Frachtpapiere und der Zollbescheinigung
3. sonstige erforderliche Unterlagen wie in der Importgenehmigung angegeben

Artikel 12: Von einem Reisenden mitgeführte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse dürfen unter folgenden Bedingungen ohne Pflanzengesundheitszeugnis über die zugelassenen Grenzübertrittsstellen eingeführt werden:

1. Sie sind einer Inspektion durch einen Inspektor zu unterziehen.
2. Sie müssen frei von Quarantäneschädlingen oder geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen sein.
3. Sie dürfen nur zum persönlichen Gebrauch und nicht zur gewerblichen Vermehrung bestimmt sein.
4. Als einzelne Sendung darf ihr Gewicht zehn Kilogramm und ihre Zahl zehn Stück nicht überschreiten.

Artikel 13: Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit von Sendungen, die lose transportiert werden, müssen sich Sendungen in hermetisch abgeriegelten Verpackungen und Behältern befinden und die Sendung muss auf jeden Fall mit Etiketten versehen sein, die die Art, Größe und Menge der Sendung oder des Materials, das exportierende Land und die Haltbarkeitsdauer angeben.

Artikel 14: Der Inspektor an der Grenzübertrittsstelle hat folgende phytosanitäre Maßnahmen zu ergreifen:

1. Feststellung der Übereinstimmung der Sendung mit den Angaben in den Frachtpapieren und den beigefügten Bescheinigungen
2. Ausstellung der Freigabebescheinigung nach Feststellung der Tatsache, dass die Sendung frei von Schädlingen, Krankheiten und Schadstoffen ist, oder nachdem diese gegen Nicht-Quarantäneschädlinge behandelt wurde
3. Entnahme einer angemessenen Probe von Sendungen, für die der Verdacht besteht, dass sie befallen oder verdorben sind, und Übersendung der Probe an das zuständige Labor zur Durchführung eines Tests innerhalb von achtundvierzig Stunden. In diesem Fall wird die Sendung unter Aufsicht des zuständigen Inspektors bis zur Bekanntgabe des Testergebnisses in Gewahrsam genommen

4. Ist die Sendung von einem Schädling, der sich nicht behandeln lässt, oder von einem unbekanntem Schädling befallen, wird dem Importeur schriftlich mitgeteilt, dass sie innerhalb von höchstens sieben Tagen vom Datum der Mitteilung an in ihr Ursprungsland zurückzubringen ist. Hat der Importeur nach Ablauf dieser Frist die Sendung nicht zurückgeführt, wird die Sendung auf Kosten des Importeurs durch einen aus dem Inspektor und je einem Vertreter der Zollbehörden und der betroffenen Stadtverwaltung zusammengesetzten Ausschuss vernichtet. Der Ausschuss erstellt ein schriftliches Protokoll, in dem er Art, Umfang und/oder Gewicht der Sendung sowie den Grund für deren Vernichtung und die Art der Vernichtung angibt. Eine Kopie des von den Mitgliedern des Ausschusses unterzeichneten Protokolls wird der importierenden Stelle übergeben.

[...]

7. Kapitel Gebühren

Artikel 33: Die Gebühren für die Ausstellung von Genehmigungen und Pflanzengesundheitszeugnissen sowie für phytosanitäre Dienstleistungen werden wie folgt festgesetzt:

Laufende Nr.	Art der Leistung	Höhe der Gebühr
1	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses	1 Rial
2	Ausstellung eines Ersatzes für ein verlorenes Pflanzengesundheitszeugnis	1 Rial
3	Untersuchung von Importsendungen	1 Rial je angefangene Tonne, höchstens 100 Rial pro Sendung
4	Untersuchung von Exportsendungen	1 Rial je angefangene Tonne, höchstens 100 Rial pro Sendung
5	Untersuchung von Importsendungen	1 Rial je angefangene Tonne, höchstens 100 Rial pro Sendung
6	Behandlung befallener Sendungen	2 Rial je angefangene Tonne, höchstens 200 Rial pro Sendung
7	Desinfektion des Transportmittels	10 Rial je Transportmittel
► M2 8	The issuance of permit for the importation of agricultural products (Agricultural / plant)	1 Rial je Sendung ◀

Artikel 34: Importsendungen, deren Gewicht 20 Kilogramm nicht überschreiten und die ein Reisender auf dem Luftweg mitführt oder die per Post versendet werden, sowie Bescheinigungen über die Vernichtung agrarischer Sendungen sind von Gebühren befreit. Hierbei darf die Zahl der per Post versandten Sendungen zwei Sendungen pro Jahr und Person nicht überschreiten.

8. Kapitel Beschwerden

Artikel 35: Wer sich durch in Anwendung der Bestimmungen des Pflanzenquarantänegesetzes oder dessen Durchführungsverordnung getroffene Beschlüsse oder durch Beschlüsse oder Maßnahmen zu deren Umsetzung geschädigt sieht, kann innerhalb einer Woche vom Datum der Bekanntgabe des Beschlusses durch den Zuständigen an beim Minister

Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird innerhalb von sieben Tagen nach deren Eingabe beschieden. Verstreicht diese Frist, ohne dass ein Bescheid ergeht, ist dies als Ablehnung der Beschwerde zu betrachten.

**Anhang gemäß Kapitel 6 und Artikel 9
Schadorganismen für Bienen**

Bacillus larvae

Streptococcus pluton

Fittable virus

Aspergillus flavus

Ascophara apis

Nosema apis

Acarapis woodi

Varroa jacobsoni

Braula coeca